Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 51. Ausgegeben den 21. Dezember **1904.**

Inhalt: Festsetzung des Maximalpreises des Serum antidiphthericum für den Verkehr zwischen den Fabrikationsstätten mit den Apotheken S. 297. — Nachtrag zu den Genehmigungen der Kleinbahnen S. 297. — Abhaltung einer Hauskollekte S. 299. — Genehmigung zu einer von dem Geflügelzuchtverein in Sommerfeld geplanten öffentlichen Verlosung S. 299. — Bestellung eines Kommissars zur Feststellung der erforderlichen Zahl für den Achtuhrladenschluß in Forst i. L. S. 299. — Allerhöchste Verordnung vom 19. Oktober 1904, betreffend die Zugehörigkeit zu den Militärgemeinden S. 299. — Schließung mehrerer Bezirke für Notierungen forstversorgungsberechtigter Anwärter S. 300. — Aufbewahrung der Regierungsamtsblätter seitens der Pfarrämter auf einen zehnjährigen Zeitraum S. 300. — Sitzungen des Bezirksausschusses im Jahre 1905 S. 300. — Einlösung von $3^{1}/_{2}$ % Rentenbriefen S. 300. — Bekanntmachung, betreffend Löschung der Rentepflicht S. 300. — Neue Bezeichnung der Posthilfstelle in Jessen (Prov. Brandenburg) S. 300. — Personalveränderungen S. 300.

In Abänderung meiner Erlasse vom 25. Februar und 4. April 1895 setze ich den Maximalpreis des Serum antidiphthericum für den Verkehr zwischen den Fabrikationsstätten mit den Apotheken nachstehend fest:

1. Von dem Serum, welches mindestens 350 Immunitätseinheiten in 1 ccm enthalten muß,
   - für ein Fläschchen mit 200 Immunitätseinheiten (Nr. 0) . . . auf 0,45 M.
   - für ein Fläschchen mit 600 Immunitätseinheiten (Nr. I) . . . „ 1,10 „
   - für ein Fläschchen mit 1000 Immunitätseinheiten (Nr. II) . . . „ 1,75 „
   - für ein Fläschchen mit 1500 Immunitätseinheiten (Nr. III) . . . „ 2,55 „
2. Von 500fachem Serum für ein Fläschchen mit
   - 1 ccm 1,20 M.
   - 2 „ 2,25 „
   - 3 „ 3,35 „
   - 4 „ 4,40 „

Die in meinem Erlaß vom 25. Februar 1895 angegebenen Preisermäßigungen für Institute, Kassen, Personen u. s. w. kommen nicht mehr zur Anwendung.

Das dem Apotheker zustehende Entgelt für seine Bemühungen beim Vertriebe des Serums, welches von jetzt ab nur in ganzen Fläschchen abgegeben werden darf, wird nachstehend festgesetzt:

1. Von dem mindestens 350fachen Serum für ein Fläschchen Nr. 0 25 Pf., Nr. I 40 Pf., Nr. II 50 Pf. und Nr. III 55 Pf.,
2. von dem 500fachen Serum für ein Fläschchen mit 1 ccm 40 Pf., 2 ccm 50 Pf., 3 ccm 55 Pf. und 4 ccm 60 Pf.

Hiernach erhält der Apotheker für die Abgabe eines Fläschchens

1. des mindestens 350fachen Serums Nr. 0 0,70 Mk., Nr. I 1,50 Mk., Nr. II 2,25 Mk. und Nr. III 3,10 Mk,
2. des 500fachen Serums zu 1 ccm 1,60 Mk., zu 2 ccm 2,75 Mk., zu 3 ccm 3,90 Mk. und zu 4 ccm 5,00 Mk.

Diese sämtlichen vorstehenden Preisfestsetzungen treten mit dem 1. Januar 1905 in Kraft.

Berlin, den 24. November 1904.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
M. Nr. 15479 U. I.
In Vertretung: gez. Wever.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O.

(1) Nachtrag zu den Genehmigungen der Kleinbahnen.

Der im Stück 39 des Amtsblattes für 1904 auf Seite 237/238 veröffentlichte Nachtrag vom 15. September 1904 zu den Genehmigungsurkunden folgender Kleinbahnen:

a) die Spremberger Kleinbahn,
b) Buckow—Dahmsdorf-Müncheberg,
c) Friedeberg Stadt—Staatsbahnhof,
d) Friedeberg Stadt—Altlibbehne,
e) Cüstrin—Sonnenburg,
f) Lübben—Cottbus,
g) Forster Stadtbahn

wird wegen verschiedener sinnentstellender Druckfehler hiermit nochmals veröffentlicht.

I B 8465. Frankfurt a. O., den 12. Dezember 1904.

Der Regierungspräsident. von Dewitz.

Nachstehende Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 3. Februar 1904 (Reichs-Gesetzblatt Seite 29 ff.):

Auf Grund des Artikel 45 der Reichsverfassung hat der Bundesrat nachstehende Aenderungen der Eisenbahn-Verkehrsordnung beschlossen:

1. Der § 20 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

2. Die Anlage B. wird, wie folgt, abgeändert:

I. Die Nr. VIIIa. wird gestrichen.

II. Die Nr. IX. erhält folgende Fassung:

IX.

(1) Schwefeläther und Lösungen von Nitrozellulose in Schwefeläther, in Methylalkohol, in Aethylalkohol, in Amylalkohol, in Essigsäure, in Essigäther, in Amylacetat, in Aceton, in Nitrobenzol oder in Gemengen dieser Flüssigkeiten, sowie andere Flüssigkeiten, die Schwefeläther in grösseren Quantitäten enthalten (wie Hoffmannstropfen), werden nur befördert:
entweder

1. in dichten Gefäßen aus starkem, gehörig vernietetem oder geschweißtem oder gefalztem Eisenbleche mit höchstens 500 Kilogramm Inhalt
oder
2. in vollkommen dicht verschlossenen Gefäßen aus Metall oder Glas von höchstens 60 Kilogramm Bruttogewicht, deren Verpackung nachstehenden Vorschriften entspricht:
   a) Werden mehrere Gefässe in einem Frachtstücke vereinigt, so müssen sie in starke Holzkisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen fest verpackt sein.
   b) Bei Einzelverpackung ist die Versendung der Gefässe in soliden, mit einer gut befestigten Schutzdecke sowie mit Handhaben versehenen und mit hinreichendem Verpackungsmaterial eingefütterten Körben oder Kübeln zulässig; die Schutzdecke muss, falls sie aus Stroh, Rohr, Schilf oder ähnlichem Materiale besteht, mit Lehm- oder Kalkmilch oder ähnlichem Stoffe unter Zusatz von Wasserglas getränkt sein.

(2) Die Füllung von Blech- oder anderen Metallgefäßen darf bei 15 Grad Celsius nicht mehr als neun Zehntel des Rauminhalts der Behälter ausmachen.

(3) Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergl. Nr. XXXV.

(4) Die Bestimmungen im Abs. 1 Ziffer 2 und im Abs. 3 finden auch auf Zinkäthyl Anwendung, jedoch dürfen brennbare Stoffe zur Verpackung nicht benutzt werden.

III. In der Nr. XI. wird am Ende des ersten Absatzes hinter Nr. IX. eingeschaltet: „Abs. 1 Ziffer 2."

IV. In Nr. XV. wird

a) die Eingangsbestimmung folgendermaßen gefaßt:

Flüssige Mineralsäuren aller Art, insbesondere Schwefelsäure, Vitriolöl, Salzsäure, Salpetersäure (Scheidewasser) mit einem spezifischen Gewichte von weniger als 1,48 (wegen hochkonzentrierter Säure vergl. Nr. XVII.) sowie Chlorschwefel unterliegen nachstehenden Vorschriften:

b) in der Ziffer 1 als Absatz 3 beigefügt:

(3) Bei Salpetersäure muß aus dem Frachtbriefe das spezifische Gewicht bei 15 Grad zu ersehen sein. Fehlt eine solche Angabe im Frachtbriefe, so wird die Säure als hochkonzentriert behandelt.

V. Nr. XVII. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Auf den Transport von konzentrierter Salpetersäure mit einem spezifischen Gewichte von 1,48 und darüber, sowie von roter rauchender Salpetersäure finden die unter Nr. XV gegebenen Vorschriften mit der Massgabe Anwendung, dass die Ballons und Flaschen in den Gefässen mit einem mindestens ihrem Inhalte gleichkommenden Volumen getrockneter Infusorienerde oder anderer geeigneter trockenerdiger Stoffe umgeben sein müssen, es sei denn, daß die Ballons und Flaschen in eiserne Vollmantelkörbe eingesetzt und durch gut federnde, mit Asbest belegte Schließen so gehalten werden, daß sie sich in den Körben nicht bewegen können. Die eisernen Mäntel müssen so beschaffen sein, daß der Inhalt der Ballons und Flaschen im Falle des Bruches nicht aus der Umschließung herauslaufen kann.

VI. In der Nr. XIX. Absatz 1 wird in der Klammer hinter „Schwefeläther" gesetzt „(vergleiche Nr. IX.)"

VII. In Nr. XXVIa.

1. Der Eingang der Ziffer 1 Abs. 1 lautet:

(1) Cyankalium und Cyannatrium in fester Form sind zu verpacken:

a) in starken eisernen Fässern mit aufgeschraubtem Deckel und mit Rollreifen
oder
b) in dichten, von festem, trockenem Holze gefertigten doppelten Fässern mit Einlagereifen oder in ebenso beschaffenen doppelten Kisten mit Umfassungsbändern. Die inneren Behälter müssen u. s. w. wie bisher.

2. Der Absatz 2 der Ziffer 1 lautet:

(2) Unter den vorstehenden Bedingungen des Abs. 1b. können auch u. s. w. wie bisher.

3. Der Abs. 3 der Ziffer 2 lautet:

(3) Das Bruttogewicht eines Versandstücks mit Laugen darf 75 Kilogramm nicht übersteigen. Die Beförderung ist nur in offenen Wagen zuläßig.

4. Die lit. b. in Ziffer 3 wird gestrichen und lit. c. wird in b. abgeändert.

VIII. In der Nr. XXXV. und in dem Anhange zu Anlage B. (Ziffer 1 lit. a. und e.) wird die Nr. VIIIa. gestrichen.

IX. In Nr. XXXVc. wird eingefügt:

1. Hinter dem mit „Favierschem Sprengstoffe" beginnenden Absatze:
   Glückauf (Gemenge von Curcumawurzel, Kupferoxalat und Ammoniaksalpeter, mit oder ohne Zusatz von Dinitrobenzol),
2. Vor „Thunderite":
   Sprengsalpeter (Gemenge von Natronsalpeter, Schwefel und Braunkohle),
3. Hinter dem mit „Westfalit" beginnenden Absatze:
   Gesteins-Westfalit B (Gemenge aus Ammoniumnitrat, Dinitrobenzol und Aluminiumpulver).

X. Die Nr. XL. erhält folgenden vierten Absatz:

(4) Die Verpackungsvorschriften im Abs. 1 sowie die Bestimmungen im Abs. 2 finden auch auf Kollodiumwolle, die mit mindestens 35 Prozent Alkohol angefeuchtet ist, Anwendung.

XI. Die Ziffer 1 der Nr. XLVII. erhält folgende Fassung:

1. in vollkommen dichten und mit guten Verschlüssen versehenen Gefäßen aus Schweißeisen, Flußeisen, Gußstahl, Blei oder Kupfer.

XII. Hinter LII. wird folgende Nummer eingeschaltet:

LIIa.

Hausmüll in losem Zustande wird nur als Wagenladung und unter den nachstehenden Bedingungen zur Beförderung zugelassen:

1. Der Versand ist, sofern dazu nicht besonders eingerichtete, das Zerstäuben ausschließende Wagen verwendet werden, in dichten, offen gebauten Wagen zu bewirken, die mit dicht schließenden, das Zerstäuben verhütenden Decken versehen sind. Für den ordnungsmäßigen Deckenverschluß hat der Absender zu sorgen.
2. Die Bestimmungen unter LII. Ziffer 1, 4, 5 und 8 finden Anwendung.
3. Für das Beladen und Entladen der Wagen sind Einrichtungen zu treffen, die das Zerstäuben ausschließen.
4. Die zur Beförderung verwendeten Wagen sind durch den Empfänger trocken zu reinigen.

In Kraft treten:

1. die Aenderung des § 20 am 1. März 1904,
2. die Aenderungen der Nummern XV. und XVII. der Anlage B. am 1. April 1905,
3. die Bestimmungen der neuen Nummer LIIa. am 1. Oktober 1904,
4. alle übrigen Aenderungen sofort.

Die vom Reichs-Eisenbahnamt unterm 15. August v. Js. vorläufig verfügte Transporterleichterung für Cyankalium und Cyannatrium (Reichs-Gesetzbl. S. 269 von 1903) tritt infolge der neuen Bestimmungen unter XXVIa der Anlage B außer Wirksamkeit.

Berlin, den 3. Februar 1904.

Der Reichskanzler. gez. Graf von Bülow.

wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die unter vorstehender **Ziffer 2 zur Anlage B** der Eisenbahnverkehrsordnung getroffenen Abänderungen mit Zustimmung der Königlichen Eisenbahndirektionen Halle a. S., Bromberg und Stettin für die in meiner Bekanntmachung vom 7. August 1903 (Amtsblatt von 1903 Seite 264) aufgeführten Kleinbahnen entsprechend den vom Herrn Reichskanzler in dem Schlußsatz unter Nr. 2, 3 und 4 angegebenen Zeitpunkten die Rechtsverbindlichkeit erlangen.

Frankfurt a. O., den 15. September 1904

Der Regierungspräsident. von Dewitz.

(2) Der Herr Oberpräsident der Provinz Brandenburg hat durch Erlaß vom 3. d. Mts. — O. P. 25349 — dem Zentralvorstand des Oberlin-Vereins die Genehmigung erteilt, auch im Jahre 1905 in der Zeit vom 1. Januar bis Ende September in der Provinz Brandenburg und der Stadt Berlin eine Hauskollekte abzuhalten.

Die mit der Ausführung der Sammlungen beauftragten Personen sind mit ordnungsmäßigen, polizeilich beglaubigten Ausweisen sowie mit paginierten und beglaubigten Sammelbüchern zu versehen und haben sich vor dem Beginne ihrer Tätigkeit unter Vorlegung ihrer Ausweise bei der Ortspolizeibehörde zu melden.

Frankfurt a. O., den 9. Dezember 1904.

Der Regierungspräsident. von Dewitz.

(3) Der Herr Ober-Präsident der Provinz Brandenburg hat durch Erlaß vom 5. d. Mts. — O. P. Nr. 25417 — dem Geflügelzuchtverein in Sommerfeld die Genehmigung erteilt, die bereits für den 29. November d. Js. beabsichtigt gewesene öffentliche Verlosung von Ausstellungsgegenständen unter den gleichen Bedingungen wie durch Erlaß vom 24. Oktober d. Js. O. P. 22405 genehmigt, nunmehr am 14. Februar 1905 im Anschluß an die dann stattfindende Geflügelausstellung zu veranstalten.

Frankfurt a. O., den 11. Dezember 1904.

Der Regierungspräsident. von Dewitz.

(4) Nachdem von einer größeren Zahl der beteiligten Gewerbetreibenden die Anordnung des Achtuhrladenschlusses für die sämtlichen offenen Ladengeschäfte in der Stadtgemeinde Forst i. L. mit Ausnahme der Sonnabende beantragt worden ist, wird hiermit bekannt gemacht, daß der Oberbürgermeister in Forst i. L. von mir zum Kommissar behufs Feststellung der gemäß § 139f. Absatz 2 der Gewerbeordnung erforderlichen Zahl der beteiligten Geschäftsinhaber ernannt worden ist.

Frankfurt a. O., den 10. Dezember 1904.

Der Regierungspräsident. von Dewitz.

(5) Auf die in Nr. 37 der Gesetzsammlung für 1904 veröffenlichte Allerhöchste Verordnung vom 19. Oktober 1904, betreffend die Zugehörigkeit zu den Militärgemeinden, weise ich hierdurch hin.

Frankfurt a. O., den 17. Dezember 1904.

Der Regierungspräsident. v. Dewitz.

(6) Durch Erlaß des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 10. d. Mts. Geschäftsnummer III 15907 sind die Regierungsbezirke Gumbinnen, Potsdam, Frankfurt a. O., Stettin, Cöslin, Stralsund, Posen, Bromberg, Breslau, Magdeburg, Merseburg, Erfurt, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Minden, Wiesbaden, Coblenz und Düsseldorf bis auf weiteres für Notierungen forstversorgungsberechtigter Anwärter geschlossen worden.

Frankfurt a. Oder, den 17. Dezember 1904.
Königliche Regierung. von Dewitz.

(7) Auf die Schreiben vom 12. Dezember v. J. — E. O. 12535 — und 21. April d. Js. — E. O. 1756 —.

Seine Majestät der Kaiser und König haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 12. Oktober d. J. zu genehmigen geruht, daß die Verpflichtung der Pfarrämter zur Aufbewahrung der Regierungs-Amtsblätter künftig auf einen zehnjährigen Zeitraum beschränkt wird.

Den Evangelischen Ober-Kirchenrat ersuche ich ergebenst, danach das Weitere gefälligst zu veranlassen.

Berlin W. 64, den 9. November 1904.
Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
M. d. g. p. A. A. Nr. 1698 G. I. G. II.
M. d. Inn. Ia. Nr. 2171.
An den Evangelischen Ober-Kirchenrat.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch veröffentlicht.

Frankfurt a. O., den 9. Dezember 1904.
Der Regierungspräsident. von Dewitz.

Bekanntmachung des Bezirksausschusses zu Frankfurt a. O.

Der Bezirksausschuß hier wird — vorbehaltlich der Anberaumung außerordentlicher Sitzungen im Bedarfsfalle — im Jahre 1905 an folgenden Tagen zusammentreten:

Mittwoch,	den	25.	Januar,
Donnerstag,	„	26.	
Mittwoch,	„	22.	Februar,
Donnerstag,	„	23.	
Mittwoch,	„	22.	März,
Donnerstag,	„	23.	
Mittwoch,	„	19.	April,
Donnerstag,	„	20.	
Mittwoch,	„	24.	Mai,
Donnerstag,	„	25.	
Mittwoch,	„	28.	Juni,
Donnerstag,	„	29.	
Mittwoch,	„	19.	Juli,
Mittwoch,	„	27.	September,
Donnerstag,	„	28.	
Mittwoch,	„	25.	Oktober,
Donnerstag,	„	26.	
Mittwoch,	den	29.	November
Donnerstag,	„	30.	
Mittwoch,	„	20.	Dezember.

Frankfurt a. O., den 13. Dezember 1904.
Der Regierungspräsident. von Dewitz.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

(1) Denjenigen Grundbesitzern, welche die an die Rentenbank zu entrichtenden Renten zum 30. September d. Js. durch Kapitalzahlung abgelöst haben, wird hiermit bekannt gemacht, daß wir die gemäß § 27 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 ausgefertigten Löschungsquittungen den betreffenden Kreiskassen zugefertigt haben, um sie den zuständigen Königlichen Amtsgerichten behufs Löschung der Rentepflicht im Grundbuche zuzustellen.

Berlin, den 25. November 1904.
Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

(2) Die Rentenbank-Kasse, Klosterstraße 76 hierselbst, wird

1. die am 2. Januar 1905 fälligen Zinsscheine der $3^{1}/_{2}$% Rentenbriefe **aller** Provinzen vom 19. bis 24. Dezember d. Js.,
2. die ausgelosten, am 2. Januar 1905 fälligen Rentenbriefe **aller** Provinzen vom 22. bis einschließlich den 24. Dezember d. Js.

einlösen und demnächst vom 2. Januar 1905 ab mit der Einlösung fortfahren.

Berlin, den 12. Dezember 1904.
Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung der Kaiserlichen Oberpostdirektion zu Frankfurt a. O.

Die Posthilfsstelle mit Telegraphenbetrieb in Jessen (Prov. Brandenburg) führt fortan die Bezeichnung „Jessen (Lausitz)".

Frankfurt (Oder), 12. Dezember 1904.
Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Personal-Chronik.

(1) Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Kreisbauinspektor Baurat Beutler zu Cottbus den Charakter als Geheimer Baurat zu verleihen.

(2) Der Kaufmann Johannes Pein in Berlin ist zum Konsul für die Republik Nicaragua in Berlin ernannt worden.

(3) Der Katasterinspektor, Steuerrat Newald hier ist an die Königliche Regierung in Stettin versetzt worden.

(4) Der Landmesser Heinrich Chorus in Züllichau ist eidlich verpflichtet worden.

(5) Der Katasterkontrolleur von Baranowski in Spremberg ist zum Steuerinspektor ernannt worden.

Redigiert im Büreau der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O.
Druck der Königl. Hofbuchdruckerei Trowitzsch & Sohn in Frankfurt a. O.